

KANTONGERICHT SCHAFFHAUSEN

Verfügung

vom 18. Juli 2022

Nr. 2022/569-42-js

Mitwirkend: MLaw D. Weil, Einzelrichterin
MLaw J. Stamm, ao. Gerichtsschreiber

In Sachen

Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen, Beckenstube 5, 8200 Schaffhausen,

Staatsanwaltschaft,

vertreten durch den Staatsanwalt lic.iur. Michael Grädel,
Staatsanwaltschaft, Allgemeine Abteilung, Beckenstube 5, 8200 Schaffhausen,

und

Eva Eichenberger Morgenthaler, c/o Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, Binningerstrasse 21,
4051 Basel,

Privatklägerin,

gegen

Josef Jakob Rutz, geb. [REDACTED], von Wildhaus-Alt St. Johann, Wildhaus SG, [REDACTED]
[REDACTED], 8212 Neuhausen am Rheinfall,

Beschuldigter,

betreffend mehrfache falsche Anschuldigung, mehrfache planmässige Verleumdung

hat sich ergeben:

A. Am 28. Dezember 2020 erliess die Staatsanwaltschaft den Strafbefehl Nr. ST.2019.524 wegen mehrfacher falscher Anschuldigung und mehrfacher planmässigen Verleumdung und verurteilte den Beschuldigten zu einer Freiheitsstrafe von 60 Tagen, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren (als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Schaffhausen vom 29. Mai 2018).

B. Gegen diesen Strafbefehl erhob der Beschuldigte rechtzeitig Einsprache.

C. Am 5. Mai 2022 überwies die Staatsanwaltschaft den Strafbefehl gemäss Art. 355 Abs. 3 lit. a und lit. d StPO sowie Art. 356 Abs. 1 StPO an das Kantonsgericht Schaffhausen unter Beilage eines Schlussberichts. Beide Dokumente enthalten den Betreff "mehrfache falsche Anschuldigung, mehrfache planmässige Verleumdung". Die Staatsanwaltschaft teilte im Überweisungsschreiben auch mit, am Strafbefehl festzuhalten. Sie wies aber darauf hin, dass der **Tatbestand der Verleumdung am 23. März 2021 verjährt** sei. Sie stellte sodann im Wesentlichen folgende Anträge:

1. Die beschuldigte Person **sei der falschen Anschuldigung schuldig zu sprechen.**
2. Die beschuldigte Person sei mit einer Freiheitsstrafe von 40 Tagen als Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 29. Mai 2018 der Staatsanwaltschaft Schaffhausen zu bestrafen. Die Freiheitsstrafe sei bedingt auszusprechen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. [Auflage der Verfahrenskosten].

Das Kantonsgericht zieht in Erwägung:

1.

Gemäss Art. 356 Abs. 1 StPO hat die Staatsanwaltschaft die Akten dem erstinstanzlichen Gericht zur Durchführung des Hauptverfahrens zu überweisen, wenn sie sich dafür entschliesst, am Strafbefehl festzuhalten. Der Strafbefehl gilt als Anklageschrift. Gestützt auf Art. 329 StPO prüft sodann das Gericht (konkret die Verfahrensleitung) nach Eingang der Anklage resp. des Strafbefehls, ob die Anklageschrift und die Akten ordnungsgemäss erstellt sind, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und ob Verfahrenshindernisse bestehen. **Ergibt sich aufgrund der Anklageprüfung, dass ein Urteil zurzeit nicht ergehen kann, weist die Verfahrensleitung - falls erforderlich - die Anklage zur Ergänzung oder Berichtigung an die Staatsanwaltschaft zurück.**

2.

2.1. Art. 355 StPO regelt das Verfahren im Falle einer Einsprache. Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie:

- a. am Strafbefehl festhält;
- b. das Verfahren einstellt;
- c. **einen neuen Strafbefehl erlässt;** oder
- d. Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt.

Einen neuen Strafbefehl hätte Grädel erlassen müssen, um seine Willkür wenigstens formell richtig durchbringen zu können!

Wenn sich aufgrund einer geänderten Sach- und/oder Rechtslage ein anderes Strafmass oder eine andere Sanktion aufdrängt, ist die Staatsanwaltschaft gehalten, einen neuen Strafbefehl zu erlassen resp. - falls die Voraussetzungen für den Erlass eines neuen Strafbefehls nicht mehr gegeben sind - Anklage zu erheben (vgl. SCHWARZENEGGER, in: Zürcher Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N 6 zu Art. 355 StPO; RiK-LIN, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N 4 zu Art. 355 StPO).

Zwar ist die Staatsanwaltschaft nach Art. 337 Abs. 2 StPO nicht an die gestellten Anträge gebunden und kann somit in der Hauptverhandlung auf ihre Anträge zurückkommen, worunter nach Art. 326 Abs. 1 lit. f StPO auch die beantragte Sanktion fällt, denn es muss der Staatsanwaltschaft möglich sein, aufgrund des Ergebnisses der Hauptverhandlung ihre Anträge anzupassen (vgl. GUT/FINGERHUTH, in: Schulthess Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, N 6 zur Art. 337 StPO). **Ein Zurückkommen auf ihre in der Anklageschrift gestellten Anträge ist der Staatsanwaltschaft aber nur möglich, wenn sie die Anklage in der Verhandlung selber vertritt** (vgl. BOSSHARD/LANDSHUT, in: Schulthess Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, N 10 zu Art. 326 StPO), zumal ihr das Ergebnis der Hauptverhandlung andernfalls gar nicht zugänglich ist. Dass nur im Rahmen der Hauptverhandlung auf die Anträge zurückgekommen werden kann, ergibt sich auch aus der systematischen Stellung von Art. 337 StPO im Kapitel zur Durchführung der Hauptverhandlung. *E contrario* steht es der Staatsanwaltschaft nicht offen, ihre in der Anklageschrift gestellten Anträge anzupassen, wenn sie auf eine Teilnahme an der Hauptverhandlung verzichtet, d.h. sie sich nur im Rahmen eines Schlussberichts gemäss Art. 326 Abs. 2 StPO zur Sache äussert, zumal bis dahin einzig auf die Akten des eigenen Untersuchungsverfahrens abzustellen ist.

Zudem ist zu beachten, dass die Einsprache gegen den Strafbefehl bis zum Abschluss der Parteivorträge zurückgezogen werden kann (Art. 356 Abs. 3 StPO), womit der anpassungsbedürftige Strafbefehl (und nicht etwa die Überweisungsanträge) in Rechtskraft erwachsen würde. Eine Anpassung der staatsanwaltschaftlichen Anträge in den Überweisungsanträgen erscheint somit auch aus dieser Warte - insbesondere auch im Hinblick auf die Rückzugsfiktion gemäss Art. 356 Abs. 4 StPO - als unzulässig.

Anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang, dass auch bei der in der Rechtsprechung anerkannten Möglichkeit der Berichtigung bzw. Ergänzung eines Strafbefehls (bspw. eine Ergänzung im Sachverhalt) ein neuer Strafbefehl zu ergehen hat (wobei die Berichtigung resp. Ergänzung als solche zu bezeichnen ist). Eine Ergänzung resp. Berichtigung in der Überweisung genügt nicht. Der berichtigte oder ergänzte Strafbefehl ist in diesen Fällen direkt in Anwendung von Art. 356 Abs. 1 StPO mit den Akten zur Durchführung des Hauptverfahrens an das Gericht zu überweisen (BGE 145 IV 438, E. 1.4; es ist keine zweite Einsprache erforderlich). In diesen Fällen handelt es sich nicht um einen neuen Strafbefehl gemäss Art. 355 Abs. 3 lit. c StPO, da die Staatsanwaltschaft damit materiell an ihrem ursprünglichen Strafbefehl im Sinne von Art. 356 Abs. 1 StPO festhält.

2.2. Die Staatsanwaltschaft hält mit ihrer Überweisung an das Gericht am Strafbefehl vom 28. Dezember 2020 fest, vermerkt aber gleichzeitig in der Überweisung an das Gericht vom 5. Mai 2022, dass in Folge Zeitablaufs der Tatbestand der planmässigen Verleumdung bereits verjährt sei. In der Überweisung an das Gericht wird eine bedingte Freiheitsstrafe von 40 Tagen beantragt, der als Anklageschrift dienende Strafbefehl sieht hingegen eine bedingte Freiheitsstrafe von 60 Tagen vor. Zudem ist aufgrund der Anträge in der Überweisung unklar, ob die Staatsanwaltschaft nach wie vor der Ansicht ist, es liege eine *mehrfache* falsche Anschuldigung vor.

2.3. Es ist der Staatsanwaltschaft insoweit zuzustimmen, dass der Tatvorwurf der planmässigen Verleumdung bereits am 23. März 2021 verjährt ist. Aufgrund der veränderten Rechtslage - nämlich dem Eintritt der Verjährung der dem Beschuldigten vorgeworfenen (mehrfachen) planmässigen Verleumdung - wäre die Staatsanwaltschaft folglich gehalten gewesen, einen neuen Strafbefehl zu erlassen, insbesondere da die Staatsanwaltschaft in Abweichung vom Strafbefehl in der Überweisung an das Gericht eine tiefere Strafe beantragt.

2.4. Der hier vorliegend von der Staatsanwaltschaft gewählte Weg, am ursprünglichen und unveränderten Strafbefehl festzuhalten, jedoch in der Überweisung an das Gericht eine An-

passung vorzunehmen, ist weder in Gesetz noch Rechtsprechung vorgesehen. Entsprechend ist die Anklage i.S.v. Art. 329 Abs. 2 StPO an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

Das Kantonsgericht verfügt:

1. Die Anklage wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen an die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen zurückgewiesen.
2. Mit der Rückweisung der Akten wird die Rechtshängigkeit des Verfahrens und damit die Verfahrensleitung an die Staatsanwaltschaft zurückübertragen und das Verfahren einstweilen als erledigt abgeschrieben.
3. Es werden keine Kosten erhoben.
4. Schriftliche Mitteilung dieser Verfügung an die Parteien (unter Beilage der Akten an die Staatsanwaltschaft).



Spediert am

19. Juli 2022

KANTONSGERICHT
Einzelrichter in Strafsachen

Die Einzelrichterin:

Der ao. Gerichtsschreiber: